

BUNDESGERICHTSHOF

2087 054

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 97/63

URTEIL

Verkündet am
18. März 1965
Pohl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dr. jur. Joachim L e [REDACTED] in H [REDACTED],
R [REDACTED], als Verwalter im Konkurse des
Kaufmanns Waldemar L [REDACTED] in H [REDACTED], Sch [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kontoristin Annemarie K [REDACTED] in A [REDACTED],
M [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Schwester der Ehefrau des Kaufmanns Waldemar I. Sie errichtete im Jahre 1957 im wesentlichen aus Fremdmitteln in A. ein Eigenheim. Bei dessen Bau und Einrichtung half ihr I., insbesondere durch Bezahlung von Handwerker- und Möbelrechnungen. Im Jahre 1958 erkrankte die Beklagte lebensgefährlich an einem Gehirntumor.

Am Sonntag, den 7. September 1958, ließ sie in ihrer Wohnung ein notarielles Testament beurkunden. Anschließend bekannte sie in einer zweiten notariellen Urkunde, I. aus Darlehen 6.747,80 DM schuldig zu sein; sie verpflichtete sich, dieses Darlehen ab 31. Dezember 1957 mit 6 % jährlich

- 3 -

zu verzinsen und es in vierteljährlichen Teilbeträgen von 1.000 DM zurückzuzahlen, zum erstenmal am 1. April 1959. L. und die Beklagte erklärten sich in der Urkunde darüber einig, daß das Gold restlos für die Errichtung des Hauses der Beklagten verwandt worden sei.

In einer privatschriftlichen Urkunde vom 3. November 1958 bestätigte die Beklagte, L. aus Darlehen weitere 2.771,70 DM schuldig zu sein, die sich aus einer Reihe von Zahlungen zusammensetzten, welche L. für sie geleistet habe.

Über das Vermögen von L. wurde am 22. Januar 1960 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Kläger.

Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.519,50 DM (6.747,80 + 2.771,70 DM) nebst Zinsen zu verurteilen.

Zur Begründung der Klage hat er sich auf die beiden Schuldurkunden sowie darauf berufen, daß L. die Zahlungen für die Beklagte in seinen Geschäftsbüchern als Darlehen an diese habe verbuchen lassen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen: L., der damals sehr gut verdient habe, habe ihr alle Zuwendungen schenkweise gemacht. Die beiden Schuldurkunden habe er sich von ihr nur geben lassen, weil man damals mit ihrem baldigen Ableben gerechnet habe und L. dann gegebenenfalls Ansprüche habe geltend machen wollen, falls Gläubiger in ihren Nachlaß vollstreckten. Nachdem sie durch eine geglückte Operation am Leben erhalten worden sei, seien die Urkunden hinfällig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der für die Revisionsinstanz wesentliche Inhalt der Ausführungen des Berufungsgerichts läßt sich wie folgt zusammenfassen:

I. [REDACTED] habe der Beklagten alle Zuwendungen schenkweise gemacht und von vornherein nicht daran gedacht, von ihr Rückzahlung der für sie aufgewandten Beträge zu verlangen. Er sei sich mit der Beklagten hierüber einig gewesen. Die beiden Schuldurkunden seien nur deshalb errichtet worden, weil man damals deren baldigen Tod als sicher angesehen habe. I. [REDACTED] habe dann notfalls seine unentgeltlichen Zuwendungen als Darlehensforderungen geltend machen sollen, um den Nutzen von seinen Zuwendungen nicht den Nachlaßgläubigern zu überlassen. Da die Beklagte am Leben geblieben sei, sei die Geschäftsgrundlage für die von ihr in den beiden Urkunden abgegebenen Schuldanerkenntnisse weggefallen. Jedenfalls könnten daraus gegen die Beklagte zu ihren Lebzeiten keine Ansprüche erhoben werden.

Alle Angriffe der Revision gegen diese Feststellungen und die daraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen haben keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechts- und Verfahrensverstoß die Unentgeltlichkeit der Zuwendungen I [REDACTED] an die Beklagte festgestellt.

1.) Die Revision weist darauf hin, das Berufungsgericht habe in seinen Entscheidungsgründen mehrfach (BU 16/18) unterstellt, daß die Beträge als Darlehen geschuldet würden.

Die Rüge ist unbegründet.

Der Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich hierbei nur um zunächst unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt erfolgte Unterstellungen handelt, die durch die weiteren Ausführungen als überholt anzusehen sind. Aus zahlreichen Stellen des Urteils ergibt sich eindeutig die Feststellung, daß I [REDACTED] der Beklagten seine Zuwendungen unentgeltlich gemacht, nicht als Darlehen gegeben hat (BU 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24). Es bedarf daher keines Eingehens auf die Rügen der Revision, die sich auf die Unterstellung eines Darlehens stützen.

2.) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht es an hinreichenden Feststellungen über die Unentgeltlichkeit der Zuwendungen hätte fehlen lassen. Nach den Umständen des Falles, insbesondere im Hinblick auf die zwischen der Beklagten und I [REDACTED] bestehende Schwägerschaft und die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts aus, um seine Über-

zeugung von dem Schenkungscharakter der Zuwendungen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere BU 19 - 21). Entscheidend ist, daß es die Bekundungen L [REDACTED] für glaubwürdig erachtet hat. Diese Würdigung ist der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen.

3.) Der Tatrichter war rechtlich nicht gehindert, dem Umstand, daß L [REDACTED] die für die Beklagte gezahlten Beträge in seinen Geschäftsbüchern als Darlehen hat buchen lassen, keine entscheidende Bedeutung beizumessen mit der Erwägung, daß L [REDACTED] dafür steuerliche oder sonstige Gründe gehabt haben könne. Er war auch nicht, wie die Revision meint, gehalten, die nach seiner Meinung in Betracht kommenden Gründe für diese Buchungsweise näher darzulegen. Es liegt nahe, daß er angenommen hat, L [REDACTED] habe auf diese Weise die Erhebung von Schenkungssteuer vermeiden wollen. Im übrigen kann L [REDACTED] auch sehr wohl ein Interesse daran gehabt haben, seine Privatentnahmen nicht zu hoch erscheinen zu lassen.

Wenn L [REDACTED] Zuwendungen an die Beklagten von vornherein unentgeltlich waren, brauchte nicht erörtert zu werden, was L [REDACTED] wegen der Verbuchung der Buchhalterin E [REDACTED] gesagt hat, ob er später die Umbuchung des "Darlehens K [REDACTED]" auf sein Privatkonto angeordnet hat, wann dies geschehen ist und ob darin etwa eine anfechtbare Rechtshandlung gefunden werden könnte.

4.) Das Berufungsgericht hat ein Anzeichen für die Unentgeltlichkeit der Zuwendungen darin gesehen, daß L [REDACTED] bis zum 7. September 1958 von der Beklagten weder Rückzahlung noch Ausstellung eines Schuldscheins verlangt hatte (BU 15, 20). Das ist eine mögliche tatrichterliche Würdigung, der im übrigen ersichtlich keine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung

zukommt. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht festgestellt hat, L. habe von vornherein nicht daran gedacht, von der Beklagten Erstattung der für sie aufgewandten Beträge zu verlangen, und sei sich darüber mit der Beklagten einig gewesen (BU 21).

II.

Das Berufungsgericht hat auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte zur Zahlung gemäß dem Inhalt der beiden Schuldurkunden nicht verpflichtet ist.

1.) Die Revision weist darauf hin, daß die Urkunden die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hätten. Sie übersieht dabei, daß das Berufungsgericht den der Beklagten offenstehenden Gegenbeweis über die Vorstellungen der Beteiligten bei Errichtung der beiden Urkunden als geführt angesehen hat (BU 13).

2.) Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe keine hinreichenden Feststellungen über die angeblichen mündlichen Nebenabreden zwischen L. und der Beklagten getroffen.

Mit Recht bemerkt die Beklagte dazu in der Revisionsrwiderrung, das Berufungsgericht habe nicht solche Nebenabreden angenommen, sondern einen Wegfall der bei Errichtung der Urkunden von den Beteiligten als feststehend angesehenen Geschäftsgrundlage. Diesen hat das Berufungsgericht darin gesehen, daß die Beklagte entgegen der beiderseitigen sicheren Erwartung am Leben geblieben ist. Das ist eine tatrichterliche Feststellung, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

Von dem Ausgangspunkt des Berufungsgerichts aus, daß I. seine Zuwendungen der Beklagten von vornherein unentgeltlich gemacht hatte, genügte hierfür die Feststellung, daß I. die Urkunden nicht haben wollte, um nun doch von der Beklagten zu ihren Lebzeiten Erstattung seiner Aufwendungen verlangen zu können, sondern nur, um gegebenenfalls nach ihrem Tode Ansprüche geltend machen zu können und nicht Dritten den durch seine Leistungen für die Beklagte bereicherten Nachlaß ganz preisgeben zu müssen. Auch nach der Vorstellung der Beklagten sollten die Anerkennnisse nur diesen Zweck haben, wie das Berufungsgericht angenommen hat (BU 17). Weitere Feststellungen über die Vorstellungen der Beklagten bei Errichtung der beiden Urkunden waren bei dieser Sachlage nicht erforderlich.

Es ist demgegenüber ohne Bedeutung, wenn die Beklagte die Urkunden unterzeichnet hat, ohne von ihrem Inhalt näher Kenntnis zu nehmen. Die für solche Fälle sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze sind hier nicht anwendbar, da I. ebenso wie die Beklagte von einem bestimmten später nicht eingetretenen Sachverhalt ausgegangen und daher die Geschäftsgrundlage für die Errichtung der Urkunden weggefallen ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht unter diesen Umständen auch angenommen, eine Inanspruchnahme der Beklagten aus den beiden Schuldurkunden hätte Treu und Glauben widersprochen (BU 17).

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß I. oder der Kläger endgültig überhaupt keine Ansprüche aus den Urkunden mehr geltend machen können, auch nicht nach einem künftigen Ableben der Beklagten. Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedarf es nicht. Jedenfalls ist die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen, daß unter den hier gegebenen Umständen die Beklagte zu ihren Lebzeiten aus den Urkunden nicht in Anspruch genommen werden kann (BU 22).

3.) Ohne Erfolg macht die Revision ferner geltend, das Berufungsgericht habe gegen den im Prozeßrecht herrschenden Beibringungsgrundsatz verstoßen, indem es als ausreichend angesehen habe, daß die Beklagte sich den Ausführungen seines Erörterungsbeschlusses angeschlossen habe.

Das Vorgehen des Berufungsgerichts hielt sich noch im Rahmen des § 139 ZPO. Wenn die Beklagte nach Erlaß des vorbezeichneten Beschlusses erklärt hat, das darin Gesagte decke sich im wesentlichen mit ihrer Auffassung, nicht ohne noch weitere eigene Ausführungen zu machen, so konnte das Berufungsgericht annehmen, daß die Beklagte sich insoweit seine tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu eigen mache, und diese daher ohne Verfahrensverstoß der Entscheidung als Vortrag der Beklagten zu Grunde legen.

4.) Die Revision meint schließlich noch, das Berufungsgericht hätte den wechselnden Vortrag der Beklagten über das Zustandekommen der Schuldurkunden kritisch werten müssen.

Es trifft zu, daß das Vorbringen der Beklagten im Verlauf des Rechtsstreits in einigen Beziehungen gewechselt hat; allerdings handelte es sich dabei zum Teil nur um neue rechtliche Darlegungen. Es ist aber mit Sicherheit auszuschließen, daß das Berufungsgericht den Wechsel im Vortrag überschen hat, zumal der Kläger, wie die Revision selbst hervorhebt, nachdrücklich darauf hingewiesen hat, besonders im Schriftsatz vom 23. November 1961, und das Berufungsgericht dadurch wohl auch zum Erlaß seines Erörterungsbeschlusses veranlaßt worden ist.

Im übrigen handelt es sich auch hier um einen unzulässigen Revisionsangriff gegen die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts. Es steht im freien Ermessen des Tatrichters, ob er

aus einem Wechsel des Vortrages einer Partei ihr nachteilige Schlüsse zieht oder nicht. Es ist nicht erkennbar, von der Revision auch nicht geltend gemacht worden, daß das Berufungsgericht die Grenzen seines Ermessens überschritten hätte.

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, erweist sich dessen Revision als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Senatspräsident Glanzmann
ist infolge Urlaubs an
der Unterschrift ver-
hindert.

Rietschel

Erbel

Meyer

Finko

_ Rietschel